

MÜLLER Verkaufs- und Lieferbedingungen (8/2021)

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verkäufe bzw. Lieferungen der MÜLLER Umwelttechnik GmbH & Co KG, (nachfolgend als „MÜLLER“ bezeichnet) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).
- (2) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Kaufverträge von MÜLLER. Sie sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Kunden, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden erkennt MÜLLER nicht an, auch wenn MÜLLER diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn MÜLLER nicht nochmals ausdrücklich auf diese hinweist, und solange, bis von MÜLLER auf die Geltung neuer AGB hingewiesen und diese im Internetauftritt von MÜLLER veröffentlicht wurden.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter von MÜLLER nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote von MÜLLER sind grundsätzlich keine verbindlichen Angebote im Rechtssinne, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen (sog. *Invitatio ad offerendum*), es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Vertrag kommt daher bei einer Bestellung des Kunden erst zustande, wenn MÜLLER die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Gibt MÜLLER ein rechtsverbindliches Angebot ab, ist dieses freibleibend, d. h. MÜLLER ist bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt, wenn nicht eine ausdrückliche Bindungsfrist in dem Angebot genannt ist. Der Kunde ist an seine Bestellungen/Angabote zwei Wochen gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart oder üblich ist oder der Kunde in der Bestellung/in dem Angebot ausdrücklich eine kürzere Bindungsfrist erklärt hat.
- (2) Für den Lieferumfang und die Vertragsbedingungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von MÜLLER maßgebend. Nebenabreden bedürfen stets der in § 20 Abs. 4 dieser Bedingungen bestimmten Form.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen technischen Unterlagen, die dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, behält sich MÜLLER alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von MÜLLER darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an MÜLLER unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise

- (1) Alle von MÜLLER genannten Preise gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „netto ab Werk“, das heißt ohne Verpackung, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben, Transportkosten und Umsatzsteuer.
- (2) Alle Preise verstehen sich in EURO, es sei denn, es wurde eine andere Währung von MÜLLER in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.
- (3) Die angegebenen Preise für die Lieferung von MÜLLER basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Umständen. An die im Auftrag vereinbarten Preise ist MÜLLER für vier Monate ab Vertragsschluss gebunden. Bei vereinbarten längeren Lieferfristen ist MÜLLER berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation von MÜLLER einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen. Bei Preiserhöhungen von über 15 % des Nettopreises ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach Mitteilung der Preiserhöhung mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die von MÜLLER bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten, soweit diese nicht zurück gewährt werden können.

§ 4 Auslandsgeschäfte

- (1) Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene Abgaben/Gebühren sind in den von MÜLLER genannten Preisen nicht enthalten. Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine derartige Abgabe im Preis enthalten, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Abgabensätze seit der Vereinbarung aus unvorhersehbaren, von MÜLLER nicht zu vertretenden Umständen erhöht haben.
- (2) MÜLLER ist nur verpflichtet, ausländische Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften zu beachten, wenn der Kunde vorher MÜLLER hierzu schriftlich genaue Angaben gemacht hat.

§ 5 Export- und Importgenehmigungen

Von MÜLLER gelieferte Waren und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem von dem Käufer angegebenen Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragswaren – einzeln oder in integrierter Form – unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Beabsichtigt der Käufer Exporte ins Ausland, ist er verpflichtet, sich selbständig über die entsprechenden Vorschriften zu informieren, und zwar insbesondere nach den deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, nach den US-Bestimmungen beim U.S. Department of Commerce, OEA, Washington DC 20230. Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Ware exportiert. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endabnehmer verantwortlich.

II. Vertragspflichten

§ 6 Zahlung

- (1) Die Forderungen von MÜLLER sind bei Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Kunde spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung in Verzug. Ein früherer Zahlungsverzug nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aufgrund einer Mahnung, bleibt unberührt.
- (2) MÜLLER ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, nicht vorleistungspflichtig. Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine Vorleistungspflicht von MÜLLER vereinbart, gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass die Vorschrift auch Anwendung findet, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft aufkommen oder der Kunde nach Vertragsschluss in diesem oder anderen Verträgen der Geschäftsverbindung gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) MÜLLER behält sich die Ablehnung von Scheck und Wechseln von Kunden ausdrücklich vor. Die Annahme solcher Zahlungssurrogate erfolgt stets erfüllungshalber. Wechsel werden in jedem Fall nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskont, Einziehungsspesen und Wechselsteuer sowie sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Annahme solcher Zahlungssurrogate gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Rechnungsbetrags und sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem MÜLLER über den Gegenwert verfügen kann.
- (4) Stellt MÜLLER seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als seinen Vertragspartner (den Kunden) aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Kunden aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung von MÜLLER an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen.
- (5) Für jede Mahnung nach Verzugseintritt werden dem Kunden € 5,00 in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Im Fall des Verzuges gilt als Mindestzinssatz der gesetzliche Zinssatz.
Soweit ermittelbar, gilt ein etwa höherer durchschnittlicher erhobener Zinssatz deutscher Banken für offene Kontokorrentkredite. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) steht dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu.
Für andere Zurückbehaltungsrechte gelten die nachstehenden Bestimmungen.
Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. In diesem Fall kann er die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Leistungen oder Lieferung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung/Leistung entspricht.

- (2) Gegen Forderungen von MÜLLER kann der Kunde nur mit Forderungen aus eigenem Recht, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, aufrechnen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung von MÜLLER Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.

§ 8 Lieferung

- (1) Die Lieferung durch MÜLLER erfolgt schnellstmöglich. Genannte Lieferzeiten/Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit der genannten Zeit/des genannten Termins wird durch MÜLLER ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Für die Einhaltung einer Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager oder, wenn die Ware ohne ein Verschulden von MÜLLER nicht rechtzeitig abgesendet wird, die Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen und vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass dies von MÜLLER zu vertreten ist, so verlängern sich die Fristen um den Zeitraum, der der Verzögerung entspricht
- (2) Mit seinen Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen kommt MÜLLER im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine erst dann in Verzug, wenn der Kunde MÜLLER unter Angabe einer angemessenen Nachfrist anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Zusage von Lieferterminen durch MÜLLER erfolgt immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Lieferanten von MÜLLER sowie pünktlicher Ankunft der Ware. Lieferungsverzögerung bzw. Lieferungsausfall durch ein Verschulden der Lieferanten von MÜLLER (ohne eigenes Verschulden von MÜLLER) stellen kein Verschulden von MÜLLER dar.
- (4) Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder sonstigen, nach Vertragsschluss entstehenden von MÜLLER nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. Arbeitskampf, behördlichen Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von MÜLLER eintreten, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, insgesamt längstens jedoch bis zu sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist einer Partei infolge der Verzögerung ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist diese ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.
- (5) MÜLLER ist zur Teillieferung berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist MÜLLER berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- (6) Erbringt der Kunde Mitwirkungspflichten (z.B. Lieferung von Ein-, Um- oder Anbauegegenständen) nicht oder nicht vertragsgemäß, nimmt der Kunde einen vereinbarten Abruf nicht vor, wird die Ware auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, nicht oder später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet (etwa weil der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt), oder befindet sich der Kunde aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, so ist MÜLLER berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. MÜLLER ist berechtigt, eine

Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5% des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, MÜLLER nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. MÜLLER bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- (7) Gerät MÜLLER in Lieferverzug, so hat eine MÜLLER zur Erfüllung gesetzte Nachfrist im Zweifel vier Wochen zu betragen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wegen derer eine kürzere Frist angemessen erscheint.
- (8) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haftet MÜLLER auf Schadenersatz nur nach Maßgabe von § 14.

§ 9 Mitwirkungspflichten/-obligenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder für die Ausführung des Vertrages besondere Genehmigungen, Lizenzen (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und von ihm zu liefernde Ein-, Um- oder Anbauegegenstände beizubringen.
- (3) MÜLLER ist berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung (z.B. Beantragung erforderlicher Genehmigungen) eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist MÜLLER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen nicht spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss vor, ist MÜLLER ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. MÜLLER kann in diesen Fällen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- (4) Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, ist MÜLLER berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von einem Monat seit Bereitstellung zum Abruf kein Abruf durch den Kunden erfolgt ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, kann MÜLLER die Leistung in Rechnung stellen, die dann sofort zur Zahlung fällig ist.

§ 10 Gefahrübergang

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt MÜLLER die Lieferung „ab Werk“ zur Verfügung (EXW Incoterms 2020). In diesem Fall geht die Gefahr mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes von MÜLLER zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o. ä.), bei Beförderung durch MÜLLER mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes (vgl. § 20 Abs. 2 dieser AGB), auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn MÜLLER die Kosten des Transportes trägt oder noch andere Leistungen wie die Aufstellung übernommen hat. Für den Transport einschließlich

Beladung und ordnungsgemäßer Transportsicherung ist ausschließlich der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich.

- (2) Erfolgt die Versendung auf Veranlassung des Kunden oder aus einem sonstigen Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, zu einem späteren als dem erstmöglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.
- (3) Eine Versicherung des Lieferungsgegenstandes, sei es gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken, erfolgt von MÜLLER nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden und auch dann stets auf dessen Kosten.
- (4) Rücksendungen von Lieferungsgegenständen an MÜLLER erfolgen – vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Absprachen – auf Rechnung und Gefahr der Kunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) MÜLLER behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Bestehen einer laufenden Rechnung mit dem Kunden dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Das Eigentum an der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt). Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes nach den Gesetzen eines anderen Staates von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften (beispielsweise von einer Registrierung) abhängt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten. Die Berechtigung erlischt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist oder er in Zahlungsverzug gerät.
- (3) Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten, die auch das Insolvenzrisiko des Abnehmers abdecken (Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts), zu veräußern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur Finanzierung des Kaufgegenstandes (z.B. an Leasinggesellschaften) oder Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MÜLLER erlaubt.
- (4) Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für MÜLLER als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Ware mit anderen, nicht MÜLLER gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwirbt MÜLLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung mit einer Sache des Kunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so dass der Kunde Alleineigentum erwirbt, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde MÜLLER anteilmäßig entsprechend dem Wert der Ausgangsstoffe zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung Miteigentum an dem Endprodukt überträgt. MÜLLER nimmt die

Eigentumsübertragung an. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum für MÜLLER unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

- (5) Der Kunde tritt MÜLLER schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der dem Eigentums- bzw. Miteigentumsanteil von MÜLLER an der Ware entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe der Forderung (einschließlich Mehrwertsteuer), die MÜLLER gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zusteht, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20%. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung weiter verkauft wurde.
- (6) Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. MÜLLER ist berechtigt, zu verlangen, dass der Kunde die Vorausabtretung seinen Kunden anzeigt.
- (7) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß, gerät er insbesondere in Zahlungsverzug, oder verstößt er gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer oder bestehen aufgrund nach Vertragsschluss erkennbarer Umstände begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlungsansprüche von MÜLLER aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gefährdet sind,
 - a) ist MÜLLER berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die an MÜLLER abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, und
 - b) erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware. MÜLLER ist dann berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Kunden wieder in Besitz zu nehmen, insbesondere von dem Kunden oder einem Dritten heraus zu verlangen. MÜLLER ist berechtigt, die Vorbehaltsware, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Kunden nach Abzug der entstandenen Verwertungskosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Kunden ausgezahlt.

Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an MÜLLER zu übermitteln und MÜLLER ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die im (Mit-)Eigentum von MÜLLER stehenden Sachen auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Kunde hat weiterhin die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer von MÜLLER autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen. MÜLLER kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Inventar über die von MÜLLER gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als im Eigentum von MÜLLER stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der

Kunde bereits jetzt sicherungshalber an MÜLLER ab. MÜLLER nimmt diese Abtretung hiermit an.

- (9) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde MÜLLER unverzüglich nach Bekanntwerden textförmlich mitzuteilen und MÜLLER alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

III. Mängelrechte, Rücktritt und Schadensersatz

§ 12 Mängel und Mängelrechte

- (1) MÜLLER trägt – vorbehaltlich der besonderen Regelungen zum Gebrauchtwagenverkauf in § 19 dieser Bedingungen – Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren bei Gefahrübergang nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.
- (2) Angaben in beim Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferungsumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Kaufgegenstandes stellen keine Garantie, sondern nur Produktbeschreibungen dar. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind nur diese Produktbeschreibungen als Beschaffenheit vereinbart. Die in den Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewicht-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von MÜLLER oder durch einen Dritten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Garantie im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn MÜLLER dies ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet.
- (3) Werden bei einer der Gattung nach bestimmten Sache nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung, Form, Farbe und/oder Gewicht vorgenommen und diese bei der gelieferten Sache berücksichtigt, stellen diese Änderungen keinen Mangel der Kaufsache dar, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Sofern die Änderungen bei der gelieferten Kaufsache noch nicht berücksichtigt wurden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Umsetzung derartiger Änderungen.
- (4) Aufgrund öffentlicher Äußerungen Dritter (einschließlich der Lieferanten von MÜLLER oder des Herstellers) haftet MÜLLER nicht, wenn MÜLLER diese Äußerung nicht kannte oder kennen musste. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch MÜLLER oder von MÜLLER bezeichneter Dritter haftet MÜLLER nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtet war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.
- (5) Anlagen, Systeme und Geräte von MÜLLER entsprechen in ihrer Konzeption, Bauart und Ausführung den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EU zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Für die Übereinstimmung mit Vorschriften, die außerhalb der EU gelten, haftet MÜLLER nicht. Deren Überprüfung ist Sache des Kunden.
- (6) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die entstanden sind,
- a. weil auf Weisung des Kunden eine bestimmte Konstruktion oder ein bestimmtes Material der Kaufsache gewählt wurde,
 - b. weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft montiert oder in Betrieb genommen hat,

- c. weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft bedient oder er ungeeignete Betriebsmittel verwendet hat,
 - d. weil der Kunde die Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften nicht beachtet hat,
 - e. weil der Kunde die Kaufsache unsachgemäß gebraucht oder überbeansprucht hat,
 - f. weil der Kunde Fremdteile (Produkte anderer Hersteller) eingebaut hat, obwohl diese nicht in der Betriebsanleitung oder durch schriftliche Erklärung von MÜLLER genehmigt waren,
 - g. weil der Kunde die Kaufsache zerlegt oder verändert hat, ohne dafür die Zustimmung von MÜLLER gehabt zu haben,
 - h. weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft in eine andere Sache eingebaut hat (mag der Einbau in die andere Sache grundsätzlich auch bestimmungsgemäß gewesen sein).
- (7) Der Kunde ist bei allen von MÜLLER erbrachten Leistungen, auch bei Werkleistungen, zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet. Die Leistung von MÜLLER gilt als vertragsgerecht erbracht, wenn etwaige Mängel nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gerügt werden:
- a. Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind MÜLLER spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware und vor der weiteren Verarbeitung / Bearbeitung / Benutzung schriftlich mitzuteilen,
 - b. versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind MÜLLER innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- (8) Für die Fristwahrung der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt.
- (9) Bei Mängeln der gelieferten Ware darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist. Angemessen ist die Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 20%, maximal in Höhe des Kaufpreises für die jeweilige Ware.
- (10) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist MÜLLER zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels, sei es durch Nacharbeit/Nachbesserung am Vertragsgegenstand, durch Ersatz des reklamierten Teilstückes oder Lieferung einer anderen mangelfreien Sache, berechtigt. MÜLLER ist berechtigt, von dem Kunden die Rücksendung der Ware zum Zwecke der Nachbesserung zu verlangen. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen (nur) im Fall berechtigter Mängelrügen zu Lasten von MÜLLER.
- (11) Bei Mängeln, für die MÜLLER gewährleistungspflichtig einzustehen hat, erfolgt die Nachbesserung auf Kosten von MÜLLER. Etwaige ausgetauschte Altteile werden mit dem Ausbau Eigentum von MÜLLER.
- (12) Stellt MÜLLER bei Überprüfung der Ware fest, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, ist MÜLLER berechtigt, sämtlichen bis dahin entstandenen Aufwand, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitsaufwand nach seinen üblichen allgemeinen Stundensätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen. MÜLLER ist in diesem Fall berechtigt, den Arbeitsaufwand zur Prüfung der Berechtigung von Mängelrügen mit einer Schadenspauschale in Höhe von € 200,00 zu berechnen, ohne dass es eines konkreten Schadensnachweises bedarf. Das Recht,

einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass MÜLLER kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall, wird MÜLLER den Kunden entsprechend informieren. Wünscht der Kunde dennoch die Durchführung der Arbeiten, werden sämtliche weiteren Arbeiten von MÜLLER als entgeltlicher Reparaturauftrag auf der Basis der Reparaturbedingungen von MÜLLER durchgeführt und in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung von MÜLLER zur Durchführung der Arbeiten besteht nicht. MÜLLER kann die Durchführung der Arbeiten ablehnen.

- (13) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernimmt MÜLLER grundsätzlich keine Zollkosten und sonstigen besonderen Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen.
- (14) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Kunden nicht zu. Bei Teilleistungen kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. Für das Recht zum Rücktritt und Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und § 14.
- (15) Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt § 16.
- (16) Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 13 Rücktritt

- (1) Für das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn eine wesentliche Pflicht verletzt wurde und MÜLLER die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) MÜLLER ist berechtigt, die von dem Kunden im Falle des Rücktritts herauszugebenden Nutzungen pauschal mit monatlich 3% des Kaufpreises zu berechnen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Wert der gezogenen Nutzungen nachweist. Das Recht von MÜLLER, einen höheren Wert der gezogenen Nutzungen nachzuweisen, bleibt unberührt.

§ 14 Schadenersatzpflicht von MÜLLER

- (1) Für Schäden haftet MÜLLER, soweit die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Mitarbeiter,
 - wenn MÜLLER Garantien abgegeben hat, für deren Erfüllung im vereinbarten Umfang,
 - in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

- (2) Im Falle leicht fahrlässigen Verhaltens haftet MÜLLER bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).
Sofern MÜLLER für leicht fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen MÜLLER nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.
- (3) Haftet MÜLLER aufgrund einfacher Fahrlässigkeit (außer in den Fällen des Abs. 1), ist die Haftung auf den doppelten Betrag des Entgeltes (d. h. des Verkaufspreises oder des Werklohnes) beschränkt. Außerdem haftet MÜLLER in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden (z.B. Produktionsausfall), Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (4) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von MÜLLER, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen MÜLLER sich zur Vertragserfüllung bedient.
- (5) Lieferanten von MÜLLER sind nicht deren Erfüllungsgehilfen (keine Haftung von MÜLLER nach § 278 BGB).
- (6) Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit zugelieferter Teile beruhen, hat MÜLLER nicht zu vertreten, es sei denn, MÜLLER hat eine diesbezügliche Garantie übernommen oder der Mangel des zugelieferten Teils ist offensichtlich. Zu einer Untersuchung zugelieferter Teile ist MÜLLER nicht verpflichtet.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, für die er MÜLLER haftbar machen will, MÜLLER unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls eine Untersuchung des Schadens zu ermöglichen.

§ 15 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, sich wegen einer von MÜLLER zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.
- (3) Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
 - a. Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch MÜLLER oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen.
 - b. Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- (4) Ansprüche von MÜLLER gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Sonstiges

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen bestehen nicht, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die gelieferten Sachen nach Entwürfen oder Anweisungen der Kunden gefertigt wurden, der Kunde die Ware verändert oder zusammen mit nicht von MÜLLER gelieferten Produkten oder in einer von MÜLLER nicht vorhergesehen Weise einsetzt. In diesen Fällen hat der Kunde MÜLLER von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.
- (2) MÜLLER haftet hinsichtlich der in seinen Werken hergestellten Kaufgegenstände nur für Verletzung von Patenten, die in Deutschland erteilt sind, und nur insoweit, als MÜLLER den Kunden in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Patentinhabern unterstützt, dem Kunden die Kosten eines Prozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadenersatzansprüchen des Patentinhabers freistellt. Im Hinblick auf Kaufgegenstände bzw. Teile von Verkaufsgegenständen die von MÜLLER nicht in eigenen Werken hergestellt wurden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche, die MÜLLER gegen seine Lieferanten zustehen.
- (3) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von MÜLLER erbrachte, vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, wird MÜLLER nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Ware zunächst entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Hierfür ist MÜLLER ausreichend Gelegenheit zu geben. Sind die Maßnahmen von MÜLLER erfolglos, kann der Kunde seine Rechte nach Abschnitt III. dieser AGB geltend machen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, MÜLLER über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu verständigen. Er darf Verletzungen nicht anerkennen. Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen sind ausschließlich MÜLLER vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

§ 17 Austauschteile

- (1) Für die Lieferung loser Ersatz- und Zubehörteile im Austausch gegen Altteile zum besonderen vereinbarten Austauschpreis (sog. „Austauschlieferung“) gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderregeln der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Altteile sind vollständig frachtfrei und kostenfrei bei MÜLLER anzuliefern und dürfen keine Mängel, insbesondere keine geschweißten oder nichtgeschweißten Brüche aufweisen, so dass sie wieder durch MÜLLER aufbereitbar sind.
- (3) Wird das Austauschteil von MÜLLER ausgeliefert, bevor der Kunde das Altteil angeliefert hat, so berechnet MÜLLER anstelle des Austauschpreises zunächst den für Neuersatzteile gültigen Preis. Erst nach Eintreffen des Altteils wird dem Kunden die Differenz zwischen Neu- und Austauschpreis gutgeschrieben.

- (4) Die Altteile gehen mit der Anlieferung in das Eigentum von MÜLLER über. Der Kunde erklärt mit der Anlieferung solcher Altteile, dass das Altteil in seinem Eigentum steht bzw. er zur Eigentumsübertragung an diesem Altteil ermächtigt ist und dass an diesem Altteil keine Rechte Dritter bestehen.

§ 18 Sonderregeln für den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug am vereinbarten Übernahmetermin abzunehmen. Ist ein solcher Termin nicht bestimmt, ist der Kunde verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Anzeige der Abholbereitschaft durch MÜLLER, abzunehmen.
- (2) Der Kunde ist weiter verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich nach Übernahme umzumelden.
- (3) Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Bedingungen erfolgt der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen wie besehen und – vorbehaltlich § 444 BGB – unter Ausschluss jeder Sachmängelhaftung. MÜLLER ist auch nicht verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug oder einzelne Teile desselben auf Sachmängel zu überprüfen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes von den Parteien vereinbart worden ist.

§ 19 Hinweis nach VSBG zur alternativen Streitbeilegung bei Verbraucherangelegenheiten:

MÜLLER ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und ist hierzu auch nicht bereit. MÜLLER nimmt daher nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 20 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das jeweilige von MÜLLER in der Auftragsbestätigung benannte Werk von MÜLLER. Soll die Versendung nach den Vereinbarungen der Parteien von dem Werk eines Dritten aus erfolgen, ist dieses Werk der Erfüllungsort.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Detmold. MÜLLER seinerseits ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch und insbesondere für diese Textformklausel.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, undurchführbare oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (6) Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden bei MÜLLER an zentraler Stelle gespeichert.